

# Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Stadt Jena - Kulturförderrichtlinie -

vom 17.10.2018

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2/19 vom 17.01.2019, S. 8

## Inhaltsverzeichnis

Präambel/ Zielsetzung.....	2
Teil A: Allgemeine Kulturförderung (Grundversorgung).....	2
1. Gegenstand der Förderung.....	2
2. Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	3
2.1. Zuwendungsempfänger.....	3
2.2. Zuwendungsarten.....	3
2.3. Finanzierungsarten.....	3
2.4. Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen.....	3
3. Besondere Fördervoraussetzungen.....	3
3.1 Inhaltliche/ konzeptionelle Anforderungen.....	3
3.2 Finanzielle/ wirtschaftliche Anforderungen.....	4
4. Antragsstellung, Beschlussfassung und Abrechnung.....	4
4.1. Antragsfristen.....	4
4.2. Beschlussfassung.....	4
4.3. Abrechnung/ Verwendungsnachweis.....	4
In-Kraft-Treten.....	5
Teil B: Innovationsförderung.....	5
1. Gegenstand der Förderung.....	5
2. Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	5
2.1 Zuwendungsempfänger.....	5
2.2 Zuwendungsarten.....	6
2.3 Finanzierungsarten.....	6
2.4 Besonderheiten bei der Finanzierung.....	6
3. Besondere Fördervoraussetzungen.....	6
3.1. Inhaltliche/ konzeptionelle Anforderungen.....	6
3.2. Finanzielle/ wirtschaftliche Anforderungen.....	6
4. Antragsstellung, Beschlussfassung und Abrechnung.....	7
4.1. Antragstellung und Antragsfristen.....	7
4.2. Beschlussfassung.....	7
4.3. Abrechnung/ Verwendungsnachweis.....	8
In-Kraft-Treten.....	8

## Präambel/ Zielsetzung

Die im kulturellen und künstlerischen Bereich in Jena tätigen Akteure sind wichtige Träger des kulturellen Lebens der Stadt. Ziel der Richtlinien ist es, deren Arbeit zu fördern und sie in ihrer Leistungsfähigkeit, Qualität und Innovationsfreude zu stärken.

Die Stadt Jena betreibt unter dem Dach von JenaKultur eigene Kultureinrichtungen und fördert im Rahmen der Daseinsvorsorge auch Kunst und Kultur in freischaffender Selbstorganisation. Sie verfolgt damit den Ansatz einer aktivierenden Kulturpolitik, die Akteure aus dem Profi- und Amateurbereich anspricht. Die kommunale Kulturpolitik setzt damit wesentliche Handlungsempfehlungen der Kulturkonzeption der Stadt Jena um.

Die Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Stadt Jena (Kulturförderrichtlinie) umfasst zwei Bereiche:

A die *allgemeine Kulturförderung*, die das Ziel hat, sowohl freie Träger institutionell zu fördern als auch Projekte zu ermöglichen

B die *Innovationsförderung*, die impulsgebende sowie überregional sichtbare Projekte aller Künstler und Kulturinstitutionen in Jena befördert.

Mit der Förderung auf der Grundlage der Kulturförderrichtlinie möchte die Stadt Jena die Vielfalt der kulturellen Akteure gewährleisten, strategische Ansätze unterstützen und Jena als innovativen Kulturstandort stärken.

Auch für den Bereich der Kulturförderung gilt die Allgemeine Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung von Zuwendungen der Stadt Jena – Allgemeine Zuwendungsrichtlinie – vom 04.11.2015, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 48/15 vom 03.12.2015, S. 403. Mit dieser Kulturförderrichtlinie wird den Besonderheiten der Kulturförderung Rechnung getragen. Sie ergänzt die Allgemeine Zuwendungsrichtlinie.

### Teil A: Allgemeine Kulturförderung (Grundversorgung)

#### 1. Gegenstand der Förderung

(1) Im Rahmen der allgemeinen Kulturförderung (Grundversorgung) werden kulturelle Projekte, Institutionen und Initiativen gefördert, die

- zur Erhaltung und Entwicklung kultureller Infrastruktur der Stadt Jena beitragen,
- sich mit lokaler (Zeit-)geschichte auseinandersetzen,
- sich um Vernetzung und Kooperation kultureller Initiativen bemühen,
- freie künstlerische und soziokulturelle Aktivitäten entfalten.

(2) Nicht gefördert werden kulturelle Projekte, Institutionen und Initiativen, die ausschließlich eines der folgenden Merkmale aufweisen:

- gewinnorientierte Maßnahmen oder gewerbliche Zwecke,
- Ausgaben für die Herstellung von Publikationen, Medien und Tonträgern zur kommerziellen Verwendung,
- Projekte mit Fokus auf politische Bildung,
- Projekte und Institutionen mit (sozial-) pädagogischem Schwerpunkt,
- Festaktivitäten ohne erkennbaren kulturellen Schwerpunkt und/ oder vorwiegend gesellige Veranstaltungen,
- Aktivitäten mit erkennbar sportlichem Schwerpunkt,
- kunsthandwerkliche Aktivitäten ohne öffentliche Wirkung.
- Teilnahme an künstlerischen Wettbewerben.

## 2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

### 2.1. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind freie, privatrechtlich organisierte und gemeinwohlorientierte kulturelle Projektträger und Institutionen außerhalb der öffentlichen Verwaltung, die nicht gewerblich orientiert sind.

### 2.2. Zuwendungsarten

Die Zuwendungen werden in den folgenden Arten vergeben:

- **Projektförderung:** für einzelne, zeitlich und inhaltlich abgrenzbare Vorhaben
- **Institutionelle Förderung:** zur anteiligen Deckung der laufenden Betriebsaufwendungen (Personal- und Sachaufwendungen).
- **Optionsförderung:** Besondere Form der institutionellen Förderung über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren.

### 2.3. Finanzierungsarten

Die Zuwendungen werden als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

In begründeten Einzelfällen ist eine Anteils- oder eine Festbetragsfinanzierung entsprechend Ziffer 6 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie möglich.

### 2.4. Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen

Die Projektförderung unterstützt kulturelle Projekte im Rahmen der bürgerschaftlichen Selbstorganisation. Aus diesem Grunde sind bei der Projektförderung die folgenden Ausgaben nicht zuwendungsfähig:

- Gemeinkosten: Ausgaben, die nicht direkt dem Projekt zugeordnet werden können,
- Honorare für die Verwaltung und Organisation des Projektes,
- Repräsentationsausgaben, wie z. B. Gastgeschenke.

## 3. Besondere Fördervoraussetzungen

### 3.1 Inhaltliche/ konzeptionelle Anforderungen

Förderungswürdig sind ausschließlich Projekte und Institutionen, denen es gelingt:

- ein überzeugendes kulturelles Konzept auf wirkungsvolle Weise umzusetzen und
- ein erkennbar kulturelles Anliegen einer Vielfalt von Rezipienten zu vermitteln.

Darüber hinaus sind förderungswürdig Projekte und Institutionen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- sparten- und genreübergreifende Aktivitäten konzipieren und durchführen,
- kulturelle Teilhabe und kulturelle Bildung fördern,
- unterschiedliche Zielgruppen breitenwirksam ansprechen und einbinden,
- Angebote für neue Publikumsgruppen entwickeln,
- das Potential verschiedener Kulturen, ihre interkulturelle Identifizierung, Kontrastierung und Verflechtung thematisieren und in die Aktivitäten einbinden,
- einen Bezug zur Stadt Jena, ihren Ortsteilen und zum regionalen Umfeld sichtbar werden lassen,
- dem internationalen Charakter der Stadt Rechnung tragen.

Im Rahmen der institutionellen Förderung werden ausschließlich gemeinnützige juristische Personen gefördert, die zudem

## D 13

---

- nachweisen, dass sie die laufende Programmgestaltung professionell konzipieren, umsetzen und nachbereiten,
- eine professionelle und fachliche Eignung ihrer Akteure in dem jeweiligen Verantwortungsbereich nachweisen,
- ein strategisches Konzept vorlegen, welches insbesondere die folgenden Angaben enthält: Zielgruppen, Öffentlichkeitsarbeit, langfristige Ausrichtung der Arbeit (mind. 3 Jahre).

### 3.2 Finanzielle/ wirtschaftliche Anforderungen

Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen seiner Möglichkeiten mindestens 5 Prozent des Gesamtvolumens durch eigene finanzielle Mittel, Einnahmen aus dem Projekt, durch Drittmittel sowie Spenden und Sponsorenmittel zu decken. Die Zuwendung der Stadt Jena ist immer nachrangig einzusetzen. Die Bemühungen des Antragstellers, weitere Drittmittel einzuwerben, müssen ab einer Antragssumme von 3.000 € nachgewiesen werden. Bei Projekten und Institutionen mit überwiegendem Fokus auf Stadtteilkultur und Brauchtum sind die Befürwortungen des jeweiligen Ortsrates erforderlich und erstrangig Mittel des Ortsteils einzusetzen.

Der Anteil an Eigenleistungen (ehrenamtliche Tätigkeiten/ persönliche Arbeitsleistungen) kann als zusätzliches Entscheidungskriterium herangezogen werden. Dazu zählen auch ehrenamtliche Leistungen zur Verwaltung des Projekts.

## 4. Antragsstellung, Beschlussfassung und Abrechnung

### 4.1. Antragsfristen

(1) Abweichend zu Ziffer 7.1 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena gelten für die Projektförderung die folgenden Ausschlussfristen:

Anträge bis 3.000 €      spätestens zwei Monate vor Projektbeginn

Anträge ab 3.000 €      30.11. für das Folgejahr

(2) Für die institutionelle Förderung und die Optionsförderung gelten die Ausschlussfristen gemäß Ziffer 7.1 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena (31.07. für das Folgejahr).

Anträge sind vollständig und unter Beifügung aller erforderlichen Anlagen einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Nachreichung von Anlagen akzeptiert werden. Nicht eingehaltene Fristen verirken den Anspruch auf Förderung. Ziffer 7.1 Abs. 2 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie gilt entsprechend.

### 4.2. Beschlussfassung

Für alle Zuwendungsarten werden die Beschlüsse in den folgenden Gremien gefasst:

Anträge bis 1.000 €      Entscheidung durch die Werkleitung des Eigenbetriebs JenaKultur gemäß Betriebssatzung.

Anträge ab 1.000 €      Entscheidung durch den Kulturausschuss der Stadt Jena mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über eine Optionsförderung entscheidet der Stadtrat.

### 4.3. Abrechnung/ Verwendungsnachweis

Abweichend zu Ziffer 14.3 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena gelten für die Vorlage des Verwendungsnachweises im Rahmen der Projektförderung die folgenden verbindlichen Fristen:

Bei Projektende bis 30.06. des Kalenderjahres:                      Frist: 30.09. des Kalenderjahres

Bei Projektende bis 31.12. des Kalenderjahres:                      Frist: 31.03. des Folgejahres

Bei Projektende im Folgejahr (überjährige Projekte)              Frist: 3 Monate nach Projektende

Für die Vorlage des Verwendungsnachweises zur **institutionellen Förderung** gelten die Fristen der allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena (30.04. des Folgejahres).

Für alle Zuwendungsarten gelten in Art und Umfang des Verwendungsnachweises die Regelungen in Punkt 14 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena.

Projektförderungen und institutionelle Förderungen ab einem Volumen von 15.000 € sind zu evaluieren. Die hierfür anzuwendenden Methoden sind im Vorfeld mit der zuwendungsgebenden Stelle abzustimmen.

Ein Widerruf des Bewilligungsbescheides und die damit einhergehende Erstattung der Zuwendung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

#### In-Kraft-Treten

Teil A dieser Richtlinie tritt zum mit Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Jena in Kraft und entfaltet seine Wirkung auf Förderungen, die ab dem 01.01.2019 gewährt werden.

### **Teil B: Innovationsförderung**

#### **1. Gegenstand der Förderung**

(1) Die Innovationsförderung der Stadt Jena zielt darauf ab, Impulse zu setzen, neue künstlerische Ansätze zeitlich befristet zu fördern und die Umsetzung inhaltlich abgrenzbarer innovativer Projektideen mit professionellem Anspruch zu ermöglichen.

Förderungswürdig sind Projekte in allen Kunstgattungen, insbesondere Projekte mit überregionaler Ausrichtung sowie Kooperationen und Netzwerkarbeit. Die Innovationsförderung versteht sich grundsätzlich als Anschubfinanzierung. Ein Anspruch auf eine Anschlussförderung besteht nicht.

(2) Nicht gefördert werden:

- Projekte, die sich wiederholen, soweit die Stadt Jena kein erhebliches Interesse an deren Durchführung hat,
- Projekte mit politischem und/ oder sozialpädagogischem Schwerpunkt,
- Festaktivitäten ohne erkennbaren kulturellen Schwerpunkt und/ oder vorwiegend gesellige Veranstaltungen,
- Tanzaktivitäten mit erkennbar sportlichem Schwerpunkt und
- kunsthandwerkliche Aktivitäten ohne öffentliche Wirkung.

#### **2. Allgemeine Fördervoraussetzungen**

##### **2.1 Zuwendungsempfänger**

(1) Zuwendungsberechtigt sind alle professionellen, gemeinwohlorientierten Projekte, unabhängig von der Organisationsform des Trägers.

(2) Gewerblich orientierte Projekte und Institutionen werden nicht gefördert. (Subsidiaritätsprinzip)

## 2.2 Zuwendungsarten

Die Zuwendungen werden ausschließlich als **Projektförderung** vergeben. Die Förderung desselben Projektes kann sich auf mehrere Jahre erstrecken.

## 2.3 Finanzierungsarten

Die Zuwendungen werden als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

## 2.4 Besonderheiten bei der Finanzierung

(1) Die Innovationsförderung unterstützt besondere kulturelle Projekte, die professionell vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet werden. Daher sind im Rahmen der Innovationsförderung auch Overheadkosten und Honorare für die Verwaltung und Organisation des Projektes zuwendungsfähig.

(2) Erfolgt eine Förderung von Projekten innerhalb der Einrichtungen des Eigenbetriebs JenaKultur, ist dies keine Zuwendung im Sinne der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie. Die Projektmittel werden als Eigenmittel im Rahmen des jeweiligen Projektbudgets innerhalb des Eigenbetriebes zur Verfügung gestellt.

## 3. Besondere Fördervoraussetzungen

### 3.1. Inhaltliche/ konzeptionelle Anforderungen

- (1) Förderungswürdig sind nur Projekte, die
- neue Themen oder Formate aufgreifen,
  - überregional sicht- und wahrnehmbar sind.

Darüber hinaus sollen die Projekte mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- Bezüge zu aktuellen gesellschaftlichen Fragestellungen aufbauen/herstellen, bestehende aktuelle Diskussionen beleben oder neue initiieren,
- die Vernetzung von Kunst und Wissenschaft vorantreiben und diese Vernetzung sichtbar machen,
- Kooperationen mit mindestens einem überregional relevanten Partner initiieren
- den experimentellen Prozess künstlerischen Schaffens und Gestaltens in den Mittelpunkt rücken und erfahrbar machen,
- das Potential verschiedener Kulturen, ihre Identifizierung, Kontrastierung und Verflechtung thematisieren und in die Aktivitäten integrieren

(2) Im Rahmen der Innovationsförderung werden ausschließlich Projekte gefördert, deren Akteure eine professionelle und fachliche Eignung in dem jeweiligen Verantwortungsbereich nachweisen und eine professionelle Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung gewährleisten können.

### 3.2. Finanzielle/ wirtschaftliche Anforderungen

Der Zuwendungsempfänger hat zur Finanzierung des Projekts im Rahmen seiner Möglichkeiten eigene finanzielle Mittel einzusetzen und Drittmittel (Spenden und Sponsorenmittel) einzuwerben. Einnahmen (z. B. Eintrittsgelder) sind zur Finanzierung des Projekts zu verwenden. Die Bemühungen des Antragstellers um Drittmittel müssen nachgewiesen werden.

## **4. Antragsstellung, Beschlussfassung und Abrechnung**

### **4.1. Antragstellung und Antragsfristen**

(1) Abweichend zu Ziffer 7.1 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena gelten die folgenden Antragsfristen:

Maßnahmebeginn bis 30.06. des Folgejahres: bis spätestens 30.10.

Maßnahmebeginn 01.07. bis 31.12. eines Jahres: bis spätestens 30.03.

In **begründeten Ausnahmefällen** können Anträge bis zu 5.000 € bis zu zwei Monate vor Projektbeginn eingereicht werden.

(2) Dem Antrag ist eine inhaltliche Konzeption beizufügen, die folgende Punkte berücksichtigt:

- Anlass für die Projektidee und konkret geplante Aktivitäten,
- Zielstellung und Zielgruppen, die mit dem Projekt erreicht werden sollen,
- Erläuterungen zu Ziffer 3.1 dieser Richtlinie,
- Darstellung der bisherigen Arbeit bzw. des Werdegangs, Referenzen und weitere Nachweise zur fachlichen Eignung,
- geplante Kooperationen mit anderen Personen/Institutionen/ Initiativen etc. und
- geplante Öffentlichkeitsarbeit.

Darüber hinaus sind dem Antrag beizufügen:

- eine detaillierte Kosten- und Finanzierungsplanung und
- Absichtserklärungen der Kooperationspartner.

(3) Im Falle einer mehrjährigen Projektförderung ist die Antragstellung nur zu Beginn des Projektes erforderlich. Zum Jahresende ist jeweils ein Zwischenbericht vorzulegen.

### **4.2. Beschlussfassung**

(1) Zur Beschlussfassung über die Anträge auf Innovationsförderung werden eine Fachjury und eine Sachjury gebildet.

Der **Fachjury** gehören an: fünf stimmberechtigte Fachjuroren. Der Werkleiter des Eigenbetriebs JenaKultur ist als beratendes Mitglied vertreten. Die Fachjuroren werden auf Vorschlag der Werkleitung jährlich vom Kulturausschuss bestätigt. Sie sollen verschiedene Genres der Kunst vertreten und Kenntnisse sowohl hinsichtlich der institutionalisierten wie freien Kultur besitzen.

Der **Sachjury** gehören an: je ein Vertreter der Jenaer Stadtratsfraktionen und Zählgemeinschaften, die Mitglied im Werkausschuss JenaKultur oder des Kulturausschusses sind sowie weitere Mitglieder mit je einem Sitz, die das jährliche Budget der Innovationsförderung in dem betreffenden Jahr um mindestens 30.000 € erhöhen.

(2) Die Juries wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme inne. Über die Anträge entscheidet die jeweilige Jury mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit erhält der Vorsitzende eine zweite Stimme.

(3) Die Sachjury sichtet die Anträge und gibt diese mit einem Votum zur Prüfung und Entscheidung an die Fachjury weiter. Die Fachjury entscheidet über die Anträge.

Die Entscheidungsgremien streben an, eine Entscheidung über die Projektanträge in der Regel jeweils zwei Monate nach Ende der Antragsfrist herbeizuführen. Über Projektanträge bis 5.000 € entscheidet der Kulturausschuss der Stadt Jena ohne Beteiligung der Juries.

(4) Der Kulturausschuss der Stadt Jena wird über die Antragslage und die Entscheidungen der Jurys informiert. Er behält sich vor, bei abweichenden Voten der Jurys, abschließend über den jeweiligen Antrag zu entscheiden.

### **4.3. Abrechnung/ Verwendungsnachweis**

(1) Für die Abrechnung der Innovationsförderung gelten hinsichtlich Art und Umfang des Verwendungsnachweises die Regelungen der Ziffer 14 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena. Das Formblatt ist nicht zwingend zu verwenden.

(2) Projekte mit einem Fördervolumen ab 15.000 € sind im Nachgang zu evaluieren. Die hierfür anzuwendende Methode und Kriterien sind im Vorfeld abzustimmen und festzulegen.

#### In-Kraft-Treten

Teil B dieser Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Jena in Kraft und entfaltet seine Wirkung auf Projekte die ab dem 01.01.2019 gefördert werden. Die Geltung ist befristet bis zum 31.12.2020. Vor einer Verlängerung des Förderprogramms ist der Teil B dieser Richtlinie zu evaluieren.